

BUNDES-
TEILHABE-
GESETZ

BTHG



Diakonie 
Schleswig-Holstein

**Leitfaden für
Menschen in
gemeinschaftlichen
Wohnformen**

Inhalt

1	Konto einrichten	4
2	Grundsicherung beantragen	4
3	Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen	5
4	A-typische Bedarfe erkennen und beantragen	7
5	Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen	7
6	Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen.....	8
7	Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen	8
8	Ersatz für den Barbetrag schaffen.....	9
9	Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe, Urlaub etc.....	9
10	Teilnahme am Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in vergleichbaren Tagesstrukturangeboten klären	10
11	Wohngeld beantragen.....	10
12	Überleitung der Rente beenden.....	10
13	Einstufung eines Pflegegrades prüfen.....	11
14	Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen.....	11
15	Am Gesamtplanverfahren mitwirken	12
16	Wirkungskreise der Betreuung überprüfen	14

Was müssen Angehörige und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer wann tun?

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein großes sozialpolitisches Vorhaben, dessen Umsetzung mindestens bis 2023 andauern wird. Wichtige Änderungen treten aber schon im Jahr 2020 in Kraft. Darauf sollten sich Angehörige sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer vorbereiten.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein informiert in dieser Broschüre zu wichtigen Punkten, die innerhalb der nächsten Monate – je nach persönlicher Lebenssituation – beachtet werden sollten. Zu jedem Aspekt wird beschrieben, was sich verändert und welche Handlungsnotwendigkeiten sich daraus ergeben. Grundlage sind dabei aktuelle Einschätzungen der Rechtslage. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung finden Sie am Schluss, ebenso eine Checkliste, die alle Aspekte nochmals zusammenfasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Ansprechpartner in Ihrer Einrichtung.

1

Konto einrichten

Was ändert sich?

Ab 2020 benötigen alle Leistungsberechtigten ein Konto bei ihrer Bank. Es wird verwendet für die Auszahlung der Grundsicherung oder des Wohngeldes, die Auszahlung des Werkstattentgelts und die Auszahlung der Rente. Über das Konto werden außerdem die Rechnungen Ihrer Einrichtung über Unterkunft und Versorgung beglichen und Rücklagen gebildet zur Anschaffung u.a. von Kleidung, Schuhen und Urlaub.

Was ist zu tun?

Leistungsberechtigte sollten ein Konto haben. Wir empfehlen, ein Zahlungskonto (Basiskonto) zu eröffnen, das wie ein Girokonto genutzt wird aber nicht überzogen werden kann. Zudem gelten besondere Schutzvorschriften für den Verbraucher. Jeder hat einen Anspruch auf ein Basiskonto, die Banken dürfen dafür angemessene Kontoführungsgebühren verlangen.

Die Eröffnung eines Kontos muss bei den Banken beantragt und dazu ein Formular ausgefüllt werden. Dazu wird ein Ausweis mit einem biometrischen Foto benötigt. Ist solch ein Foto aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann davon abgewichen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich beim Bürgerbüro von der Ausweispflicht befreien zu lassen. Diese Befreiung dient dann als Ausweisersatzdokument bei der Eröffnung eines Kontos.

2

Grundsicherung beantragen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe direkt an die Einrichtung bezahlt, in der sie leben. Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte selbst für die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Einzelfall kann es auch um Hilfe zum Lebensunterhalt gehen). Zuständig ist voraussichtlich das Sozialamt am Ort, in dem sich der Leistungsberechtigte hauptsächlich aufhält bzw. wohnt. Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden.

Die Sozialämter bereiten derzeit vereinfachte Antragsformulare vor und haben angekündigt, die Leistungsberechtigten anzuschreiben.

Was ist zu tun?

Wir empfehlen, rechtzeitig ab September 2019 einen Antrag zu stellen, auch wenn Sie bis dahin keine verbindlichen Informationen von Ihren Leistungsträgern erhalten haben. Die Einrichtungen werden entsprechende Mietbescheinigungen erstellen und für den Antrag zur Verfügung stellen.

Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 1. Januar 2020 einen Anspruch auf



existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger. Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

Grundsicherungsleistungen werden in Schleswig-Holstein jeweils von den Kreisen und kreisfreien Städten bearbeitet, in denen der Leistungsberechtigte vor Einzug in die stationäre Einrichtung wohnte. Anträge, die versehentlich an einen unzuständigen Kostenträger gestellt werden, müssen von diesem von Amts wegen an den zuständigen Kostenträger weitergeleitet werden.

Im Zweifelsfall wird den Leistungsberechtigten empfohlen, mit dem örtlichen Sozialhilfeträger Kontakt aufzunehmen und dort einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen. Welche Unterlagen dafür nötig sind, steht in dort erhältlichen Antragsformularen. Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die Antragssteller über ihre Rechte zu beraten und sie bei der Durchsetzung zu unterstützen.

3

Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen

Was sollten Sie wissen?

Im Gesetz (§ 30 Sozialgesetzbuch XII) sind verschiedene Mehrbedarfe benannt, die – sofern sie vorliegen – zu höheren Zahlungen durch das Sozialamt führen.

Das sind zum Beispiel:

- Mehrbedarf für Mobilität: Klientinnen und Klienten mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis erhalten einen Aufschlag von 17 % auf den Regelsatz.
- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung: Menschen mit Behinderungen, die sich kostenaufwändig ernähren müssen, wird der Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- Mehrbedarf wegen Schwangerschaft: Schwangere Frauen erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Aufschlag von 17 % auf den Regelsatz.

- Mehrbedarf für Alleinerziehende:
In Höhe von 12 - 60 % jew nach Alter und Anzahl der Kinder.
- Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen nach Vollendung des 15. Lebensjahres und beim Bezug von Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung oder Ausbildung in Höhe von 35 % auf den Regelsatz.
- Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), dazu Näheres unter Punkt 8 „Teilnahme am Mittagessen in der WfbM klären“.

Was ist zu tun?

Es sollte geprüft werden, ob solche Mehrbedarfe vorliegen. Gegebenenfalls sollte frühzeitig der Eintrag vom Merkzeichen „G“ in den Schwerbehindertenausweis erfolgen. In Schleswig-Holstein werden diese Angelegenheiten beim Landesamt für Soziale Dienste und seinen Dienststellen beantragt (bis zum Eintrag kann es einige Monate dauern). Wenn nötig sollte ein ärztliches Attest für kostenaufwändige Ernährung beschafft werden. Lassen Sie sich von den Ämtern beraten.

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Ihr Wohnort

Zuständige Stelle

Kreis Plön
Stadt Kiel
Stadt Neumünster

Landesamt für soziale Dienste
Steinmetzstr. 1 - 11, 24534 Neumünster
Telefon 04321 913-5
E-Mail: post.nms@lasd.landsh.de

Kreis Dithmarschen
Kreis Nordfriesland
Kreis Pinneberg
Kreis Steinburg

Landesamt für soziale Dienste
Dienstszitz Heide, Neue Anlage 9, 25746 Heide
Telefon 0481 696-0
E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Ostholstein
Kreis Segeberg
Kreis Stormarn
Stadt Lübeck

Landesamt für soziale Dienste
Dienstszitz Lübeck, Große Burgstr. 4, 23552 Lübeck
Telefon 0451 14 06-0
E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Schleswig-Flensburg
Stadt Flensburg

Landesamt für soziale Dienste
Dienstszitz Schleswig, Seminarweg 6, 24837 Schleswig
Telefon 04621 806-0
E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

4

A-typische Bedarfe erkennen und beantragen

Was sollten Sie wissen?

Es gibt auch a-typische Mehrbedarfe, also solche, die im Gesetz gerade nicht genau geregelt sind. Dabei handelt es sich um einmalige Bedarfe, die auch zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen können. Diese kann das Sozialamt deshalb „abweichend“ festlegen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Beispiele für a-typische Mehrbedarfe:

- Leistungsberechtigte strapazieren den Stoff ihrer Kleidung deutlich mehr, weil sie z.B. auf Grund ihrer Beeinträchtigung daran reißen oder ziehen. Deshalb benötigen sie Kleidung aus besonders reißfesten Stoffen und sie benötigen häufiger neue Kleidung.
- Bedarf an Über-/Untergrößen bei der Kleidung, die entsprechend teurer sind.
- Bei Einrichtungen, die ihre Zimmer nicht vollmöbliert vermieten, kann es zu besonderen Anforderungen an die Möbel und Einrichtungsgegenstände kommen. Es ist auch möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund ihrer Beeinträchtigung die Möbel bzw. Gegenstände regelmäßig beschädigen.

Was ist zu tun?

Es muss geprüft werden, ob es spezifische Mehrbedarfe oder a-typische Bedarfe gibt. Diese müssen bestätigt bzw. belegbar sein und beim Sozialamt zusammen mit dem Antrag auf Grundversicherung geltend gemacht werden.



5

Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

Was ändert sich?

Auch bisher wurden zwischen den Einrichtungen und den Leistungsberechtigten in stationären Wohnbereichen Verträge geschlossen. Diese bestehenden Verträge verlieren zum Ende des Jahres 2019 teilweise ihre Grundlage. Sie müssen daher an die gesetzlichen Änderungen durch das BTHG angepasst werden. Die Einrichtungen werden Sie über die notwendigen Anpassungen informieren.

Was ist zu tun?

Die bisherigen Verträge müssen an die Änderungen des BTHG zum 1. Januar 2020 angepasst werden. Die Einrichtungen werden den Leistungsberechtigten bzw. deren rechtlichen Vertretern die angepassten Verträge vorlegen, sobald diese zur Verfügung stehen.



6

Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 zahlen die Träger der Eingliederungshilfe die Unterkunftskosten direkt an die jeweilige Einrichtung. Ab 2020 müssen alle Leistungsberechtigten selbst für die Kosten der Unterkunft aufkommen und diese an Ihre Einrichtung bezahlen. Wer grundsicherungsberechtigt ist, bekommt angemessene Kosten der Unterkunft vom Sozialamt erstattet. In gemeinschaftlichen Wohnformen (entspricht derzeit stationärem Wohnen) übernehmen die Träger der Eingliederungshilfe in bestimmten Fällen ebenfalls Teile der Unterkunftskosten.

Was ist zu beachten?

Auf Antrag der/des Leistungsberechtigten beim Sozialamt können die Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an die Einrichtung gezahlt werden (Direktzahlung), sie können der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilen oder einen Dauerauftrag einrichten. Hinweis für Rentenbezieher: Für einen Teil der Rente ist eine Abtretungserklärung möglich.

7

Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 sind Versorgungsleistungen zum Lebensunterhalt (Lebensmittel, Reinigungsmittel etc.) Teil der pauschalen Vergütung, welche die Leistungsträger an die Einrichtung zahlen. Ab 2020 müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen diese selbst zahlen – entweder aus eigenem Einkommen und Vermögen, oder z.B. aus Mitteln der Grundsicherung. Die Einrichtungen werden ihre Versorgungsleistungen entsprechend kalkulieren und – sofern nicht bereits geschehen – Ihnen diese mitteilen.

Was ist zu tun?

In einem neuen bzw. angepassten Vertrag muss zwischen der Einrichtung und der/dem Leistungsberechtigten vereinbart werden, welche Versorgungsleistungen erbracht werden sollen. Die Bezahlung der vereinbarten Leistungen muss sichergestellt werden. Da die Kosten für die Versorgungsleistungen nicht in jedem Fall in jeden Monat gleich sind, sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Regelungen dazu können im Wohn- und Betreuungsvertrag festgelegt werden.

8

Ersatz für den Barbetrag schaffen

Was ändert sich?

Der bisherige Barbetrag entfällt ab dem 1. Januar 2020. Ebenfalls entfallen der Zusatzbarbetrag und das bisherige Bekleidungsgeld. Wer grundsicherungsberechtigt ist, erhält stattdessen den Regelsatz für den Lebensunterhalt. In 2019 beläuft sich die Regelbedarfsstufe 2 auf 382 € (Regelbedarfsstufe 2 gilt für gemeinschaftliche Wohnformen). Davon sind die Versorgungsleistungen zu bezahlen, insbesondere Nahrungsmittel, Reinigung etc. Über den Restbetrag kann die/der Leistungsberechtigte frei verfügen. Der Restbetrag wird voraussichtlich in Höhe des jetzigen Barbetrages liegen.

Was ist zu tun?

Einige Einrichtungen werden weiterhin eine Art Taschengeldkonto anbieten und darauf den Restbetrag für Sie verwalten bzw. bei Bedarf an Sie auszahlen. Falls Ihre Einrichtung kein Taschengeldkonto führt, müssen Sie oder ihr gesetzlicher Betreuer den Restbetrag, der Ihnen zur freien Verfügung steht, selbst verwalten. Sollten Sie keinen gesetzlichen Betreuer haben, kann ein solcher beim Amtsgericht bestellt werden und Ihnen bei der Verwaltung behilflich sein. In jedem Fall muss genau berechnet werden, was als Restbetrag tatsächlich zur freien Verfügung steht.

9

Geld ansparen für Bekleidung, Schuhe, Urlaub etc.

Was ändert sich?

Bisher erhielt jede/r Leistungsberechtigte vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, außerdem ein Bekleidungsgeld. Beides entfällt zukünftig. Stattdessen erhält die/der Leistungsberechtigte im Bedarfsfall den Regelsatz sowie ggf. spezifische Mehrbedarfe vom Sozialamt in der Regel auf sein Konto. Auch die Rente und das WfbM-Entgelt werden ggf. auf das Konto eingezahlt. Ein Teil des Geldes dient der Bezahlung von Leistungen der Einrichtung, der verbleibende Betrag steht zur freien Verfügung.

Was ist zu tun?

Eine Verwendung des verfügbaren Geldes für die persönlichen Bedürfnisse der/des Leistungsberechtigten muss sichergestellt werden. Es muss geklärt werden, ob und in welchem Umfang die/der Leistungsberechtigte selbst auf das Basiskonto oder Girokonto Zugriff haben soll. Für größere Ausgaben muss Geld angespart werden, z.B. für die Anschaffung von Kleidung und Schuhen, da es kein Bekleidungsgeld mehr gibt. Das gilt auch für sonstige größere Anschaffungen und Vorhaben, z.B. für Urlaubsreisen.

10

Teilnahme am Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in vergleichbaren Tagesstrukturangeboten klären

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 wird die Mittagsverpflegung im Arbeitsbereich der WfbM auf Kosten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt. Ab 2020 ist die Mittagsverpflegung ein Angebot der sozialen Teilhabe, für das voraussichtlich ein Kostenbeitrag entsteht. Wer dieses Angebot annimmt, hat als Grundsicherungsempfänger Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag.

Was ist zu tun?

Jede/r WfbM-Mitarbeitende muss entscheiden oder vorab vereinbaren, ob sie/er an dem Angebot der Mittagsverpflegung teilnimmt. Die WfbM bescheinigt die Inanspruchnahme des Mittagessens. Mit diesem Nachweis wird der Mehrbedarfszuschlag beim Sozialamt beantragt, mit dem das Essen bezahlt werden kann. Eine Bezahlung des Mittagessens als Mehrbedarf erfolgt aber nur, wenn auch tatsächlich am Mittagessen teilgenommen wird. Der Antrag auf den Mehrbedarf sollte mit dem Antrag auf Grundsicherung erfolgen.

11

Wohngeld beantragen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 haben Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe keinen Anspruch auf Wohngeld. Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte die Unterkunftskosten selbst bezahlen. Wer keine Grundsicherung erhält, hat dann ggf. Anspruch auf Wohngeld, da dieses als Zuschuss zur Miete ausbezahlt wird.

Was ist zu tun?

Wer eine Rente bezieht und deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, sollte prüfen, ob Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht. Eine Orientierung kann der Wohngeldrechner geben: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Der Antrag bei der Wohngeldstelle sollte bis September 2019 gestellt werden. Im Zweifelsfall sollte zunächst ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.

12

Überleitung der Rente beenden

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 bezahlen die Eingliederungshilfeträger neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten des Lebensunterhalts. Als Kostenersatz leiten sie ggf. Rentenansprüche auf sich über. Ab Januar 2020 bezahlen die

Eingliederungshilfeträger nur noch die Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie haben dann keinen Anspruch mehr auf Überleitung der Rente.

Was ist zu tun?

Die Überleitung der Rente muss zum Jahresende 2019 beendet werden. Dazu muss der Rentenversicherung das Girokonto der/des Leistungsberechtigten genannt werden, auf welches die Rente ab 2020 zu zahlen ist. Der Kontakt zur Rentenversicherung sollte frühzeitig hergestellt werden, da die Bearbeitung einige Zeit dauern kann.

13

Einstufung eines Pflegegrades prüfen

Was ändert sich?

Eingliederungshilfeleistungen und Pflegeleistungen sind Themen, bei denen vielfältige Abgrenzungen und Überschneidungen zu beachten sind. Wer in einer „Wohnung“ lebt, hat Anspruch auf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, je nach Einstufung eines Pflegegrades. In „Räumlichkeiten“ gemäß SGB XI besteht dieser Anspruch nicht, dort zahlt die Pflegekasse lediglich eine Pauschale (derzeit 266 € monatlich).

Was ist zu tun?

Es sollte geprüft werden, ob der Pflegebedarf bereits überprüft wurde und ggf. eine Einstufung in einen Pflegegrad vorliegt und ob diese Einstufung noch

angemessen ist. Wenn Sie einen Bescheid der Pflegekasse erhalten, teilen Sie dies bitte Ihrer Einrichtung mit.

14

Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden Leistungen der Eingliederungshilfe von Amts wegen gewährt, wenn der Träger der Sozialhilfe Kenntnis vom Bedarf hat. Ab 2020 werden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag gewährt. Die Träger der Eingliederungshilfe klären derzeit, wie das Antragsverfahren im Zuge der Umstellung von 2019 auf 2020 möglichst einfach erfolgen kann. Bei bereits laufenden Leistungen, die Ihnen durch Bescheid über den 1. Januar 2020 hinaus bewilligt wurden, muss erst mit Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag gestellt werden.

Was ist zu tun?

Sofern Sie Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 erhalten möchten, sollten Sie einen Antrag stellen. Dieser muss keine bestimmte Form aufweisen. Die Eingliederungshilfe wird Ihnen dann ab Beginn des Monats, in dem Sie die Eingliederungshilfe beantragt haben, diese gewähren. Voraussetzung: Sie haben einen Anspruch darauf. Bei der Stellung und Formulierung eines Antrags hilft Ihnen die ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratungsstelle (EUTB) vor Ort.

15

Am Gesamtplanverfahren mitwirken

Was sollten Sie wissen?

Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden, dann muss der Leistungsträger ein Gesamtplanverfahren durchführen. Am Ende des Gesamtplanverfahrens steht ein Bescheid, der rechtsverbindlich die Fachleistungsansprüche nach Inhalt und Menge regelt. Das Gesamtplanverfahren ist damit die zentrale „Schaltstelle“ für alle Leistungen der Eingliederungshilfe – nur was hier bewilligt wird, wird anschließend auch bezahlt. Der Leistungsträger muss die/ den Leistungsberechtigten an allen Verfahrensschritten beteiligen. Neben den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern kann die/der Leistungsberechtigte auch eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

Was ist zu tun?

Im Gesamtplanverfahren müssen alle Bedarfe vollständig und überzeugend dargestellt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer muss kontrollieren, ob sie/ er an allen Verfahrensschritten beteiligt wird. Einige Verfahrensschritte können nur mit ihrer/seiner Zustimmung erfolgen.

Wo gibt es Beratung und Unterstützung?

Wenn gewünscht, können Sie sich im Vorfeld bei einer Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rat einholen. In den Beratungsstellen oder direkt über das Diakonische Werk Schleswig-Holstein können wir aus unserem Netzwerk von **Teilhabebegleitern** – das sind geschulte Menschen mit Selbsterfahrung im Hilfeplanverfahren – weitere Unterstützung und Begleitung im Gesamtplanverfahren anbieten.

Kontaktmöglichkeiten finden Sie über die Website <http://www.aufaugenhoehe.sh/>



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) in Schleswig-Holstein (Stand 08/2019)

EUTB	Adressen	Telefonnummer/ E-Mail
Flensburg	Heiligengeistgang 4 24937 Flensburg	04331-593 496 eutb-fl@diakonie-sh.de
Rendsburg	Holstenstr. 2 24768 Rendsburg	04331-593 492 eutb-rd@diakonie-sh.de
Itzehoe	Viktoriastr. 7 25524 Itzehoe	04331-593 493 eutb-iz@diakonie-sh.de
Bad Oldesloe	Mühlenstr. 18-20 23843 Bad Oldesloe	04331-593 494 eutb-od@diakonie-sh.de
Lübeck	Am Flugplatz 4 23560 Lübeck	04331-593 495 eutb-hl@diakonie-sh.de
Lübeck	Fünfhausen 1, 4. Etage 23552 Lübeck	0151-50 29 35 63 kontakt@vft-hl.de
Husum	Schobüller Str. 10 25813 Husum	04331-593 491 eutb-nf@diakonie-sh.de
Schleswig	Moltkestr. 36 24837 Schleswig	04621-547 99 96 t.malz@lvkm-sh.de
Schleswig	Lollfuß 48 24837 Schleswig	04621-42 777 80 dittrich@paritaet-sh.org
Eckernförde	Carlshöhe 42 24340 Eckernförde	04351-860 99 91 m.schuett@lvkm-sh.de
Kiel	Kehdenstr. 2-10 24103 Kiel	0431-66 11 844 teilhabeberatung.ls@lebenshilfe-sh.de
Kiel	Saarbrückenstr. 54 24114 Kiel	0431-22 10 32 81 info@zsl-nord.de
Kiel	Boninstraße 3-7 24114 Kiel	0431-90 88 99 13 b.wagner@lvkm-sh.de
Ostholstein	Peterstr. 21 23701 Eutin	0173-88 33 6 88 scheel@teilhabe-oh.de
Pinneberg	Hamburger Str. 160 25337 Elmshorn	04121-89 85 800 asemmler@eutb-kreispi.de
Neumünster	Wasbeker Str. 145 a 24534 Neumünster	04321-55 88 360 EUTB@verein-lebenshilfe-nms.de
Bad Segeberg	Kurhausstr. 29 23795 Bad Segeberg	04551-53 79 1-30 teilhabeberatung.ls@lebenshilfe-sh.de
Mölln	Wasserkrüger Weg 7 Höltich-Stift, 23879 Mölln	0170-33 66 078 nordeide@paritaet-sh.de
Meldorf	Roggenstr. 4a 25704 Meldorf	04832-97 84 800 schouwink-eutb@lebenshilfe-dithmarschen.de
Plön	Johannisstr. 3 24306 Plön	04522-805 90 93 c.steil@lvkm-sh.de
Geesthacht	Flottbeker Stieg 1 21502 Geesthacht	04152-88 61 31 2 eutb-lbg@paritaet-sh.org

oder Sie wenden sich per Mail an die Projektkoordinatorin Frau Schlüter unter schlueter@diakonie-sh.de. Wir empfehlen Ihnen, sich von Mitarbeitern der EUTB und unseren Teilhabebegleitern im Gesamtplanverfahren unterstützen zu lassen.

In allen Kreisen gibt es „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen“ (EUTB). Diese Beratung steht bereits zur Verfügung, bevor konkrete Leistungen beantragt werden. Die Beratung ist kostenlos. Informationen gibt es unter: <https://www.teilhabeberatung.de/>

Viele Wohneinrichtungen können außerdem **Ansprechpersonen oder einen Sozialdienst** in den Einrichtungen benennen. Die Mitarbeitenden in den Sozialdiensten werden speziell geschult mit Blick auf das Gesamtplanverfahren mit allen zugehörigen Schritten.

Die **Leistungsträger sind zur Beratung verpflichtet**. Leistungsträger sind neben der Eingliederungshilfe z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder auch die gesetzliche Unfallversicherung. Auch die Sozialämter der Kommunen und Kreise müssen in diesem Zusammenhang Antragsteller informieren und beraten.

Bei allen Fragen hilft Ihnen das Diakonische Werk Schleswig-Holstein weiter. Kontaktieren Sie die Ihnen bekannten Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. Wir helfen Ihnen gerne und unterstützen Sie.

16 Wirkungskreise der Betreuung überprüfen

Was sollten Sie wissen?

Wirkungskreise können sehr unterschiedlich zugeschnitten sein: Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge etc. Wenn es Ihnen zu viel wird: Wirkungskreise können auf mehrere Personen verteilt werden. Beispielsweise könnte jemand als Mutter oder Vater selbst die Verantwortung für „Aufenthaltsbestimmung“ und für „Gesundheitsfürsorge“ übernehmen, während sich ein Berufsbetreuer um das Thema „Behördenangelegenheiten“ kümmert. So entstehen Freiräume, um sich intensiver mit den einzelnen Themen beschäftigen zu können.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an die örtlichen Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wenden.

Kontaktadressen zu den Betreuungsbehörden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/betreuungsrecht/adressen_betreuungsbehoerden.html

Kontaktadressen zu den Betreuungsvereinen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/betreuungsrecht/adressen_betreuungsvereine.html



Das BTHG umsetzen:

Gemeinsam wird es gelingen

Als Landesverband möchten wir Sie bei allen erforderlichen Schritten unterstützen und stehen Ihnen beratend zur Seite. Wir informieren über wichtige Änderungen und stellen Ihnen erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

Sprechen Sie uns gerne an. Gemeinsam werden wir die Neuerungen, die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einhergehen, erfolgreich meistern.

Für Ihre Notizen

Die Nutzung von Textpassagen und Gliederung der Broschüre „Fahrplan Bundesteilhabegesetz“ von Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderung, Oeynhausen, wurde uns unter Nennung des Urhebers ermöglicht. Hierfür bedanken wir uns vielmals.

Quellen: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe, BeB e.V., 2019:
Checkliste BTHG Land Schleswig-Holstein: Informationen über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 2020. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Teilhabe/_documents/FAQ_stationaere_wohneinrichtungen.html, zuletzt abgerufen am 22.08.2019
Verbraucherzentrale-Bundesverband; Was ist ein Basiskonto?
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/was-ist-ein-basiskonto-7897>, zuletzt abgerufen am 22.08.2019
Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, 2019:
Fahrplan Bundesteilhabegesetz – Was müssen Angehörige und rechtliche Betreuer/innen wann tun?

Bildnachweis: Titel ©Monkey Business, S.5 ©Christine, S.7 ©M.Dörr&M.Frommherz, S.8 ©tuayai, ©corepics, S.15 ©Muni – alle Adobe Stock
S.12 ©Czok/DiakonieSH

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Landesverband der Inneren Mission e.V.

Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg

Telefon 04331 593-0

www.diakonie-sh.de

twitter.com/DiakonieSH

[facebook.de/Diakonie SH](https://facebook.de/DiakonieSH)